

Allgemeine Informationen zur Nutzung von Schulräumen der Stadt Flensburg

Die betroffenen Schulen werden über gebuchte Termine entsprechend informiert.

Sollte der Ihnen zugewiesene Schulraum zu diesem Termin von der Schule beansprucht werden oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, informieren wir Sie rechtzeitig.

Sofern Sie den Raum einmal nicht benutzen können oder ganz aufgeben wollen, verständigen Sie den Hausmeister **und** das Team der Hallenvergabe bitte so früh wie möglich.

Diese Genehmigung gilt im Rahmen der Bestimmungen für die Ihnen überlassenen Schulräume der Stadt Flensburg.

Die Genehmigung erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel. Die Stadt versichert, dass ihr keine Sach- und Rechtsmängel bekannt sind. Sollten Sachmängel auftreten so sind diese dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für das von Ihnen eingebrachte Inventar. Weiterhin wird keine Haftung für die von Ihren Mitarbeitern, Mitgliedern und Beauftragten, sowie von Besuchern Ihrer Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, übernommen.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Schulräumen, den Zugangswegen und dem mitüberlassenen Inventar durch die Nutzung im Rahmen dieser Genehmigung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

Die Stadt ist von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Bediensteten, Mitgliedern und Beauftragten, der Besucher des Nutzers und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die sich aus der Benutzung der Schulräume und dessen Zugängen und Anlagen ergeben oder damit im Zusammenhang stehen.

Es wird auf die Stellung etwaiger Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, ihren Bediensteten und Beauftragten verzichtet. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten Sie auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

Die oben geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Stadt, ihren Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Die Verkehrssicherungspflicht einschl. vorbeugendem Brandschutz für die Schulräume, dessen Einrichtungen, dessen Zugänge und begehbaren Außenflächen sowie auf den Zugängen zu den Schulräumen, obliegt zum Zeitpunkt der Benutzung beim Nutzer. Dieser trägt die Kosten hierfür.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Schulräume, Zubehör und Gemeinschaftseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und bei Beendigung der Nutzung mit sämtlichen Schlüsseln, in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

Änderungen der Genehmigung bedürfen der Schriftform.

Sollte diese Genehmigung teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Genehmigung hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine Bestimmung, die dem in dieser Genehmigung zum Ausdruck gegebenen Willen der Parteien nach Möglichkeit gerecht wird und vereinbart worden wäre, wenn den Parteien die Unwirksamkeit der ursprünglichen Regelung bei Vergabe der Genehmigung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer Regelungslücke.

Sollte es zur Herbeiführung einer Rechtswirksamkeit dieser Genehmigung erforderlich sein, die Genehmigung inhaltlich zu verändern oder zu ergänzen, so verpflichten sich beide Parteien, die zu solchen Änderungen und Ergänzungen erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, soweit dadurch die wirtschaftliche Zielsetzung, die beide Parteien mit dem Abschluss dieser Genehmigung bezwecken, nicht wesentlich berührt wird.

Anfallender Abfall ist vom Veranstalter eigenständig zu entsorgen. Es ist nicht gestattet, Abfall im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zurückzulassen oder in den Abfallbehältern der Schule zu entsorgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht Genehmigungen anderer Behörden und städtischer Dienststellen.

Die Genehmigungen anderer Behörden und städtischen Dienststellen für die Nutzung sind selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

Die privatrechtlichen Zustimmungen aus dieser Genehmigung gelten nur für die bestätigten Schulräume.

Seite 2 von 3

<i>Lieferanschrift:</i>	<i>Telefon:</i> 0461/85-1010	<i>Öffnungszeiten:</i>	<i>Bank:</i>	Nord-Ostsee Sparkasse
	<i>Telefax:</i> 0461/85-1959	Montag bis Freitag	<i>IBAN:</i>	DE30 2175 0000 0017 1271 65
Kommunale Immobilien	<i>Internet:</i> www.flensburg.de	08:30 - 12.00 Uhr	<i>BIC:</i>	NOLADE21NOS
Waitzstr. 7	<i>Mail:</i>	Donnerstag	<i>Gläubiger-ID:</i>	DE17FBV00000012855
24937 Flensburg	Kommunale-Immobilien@Flensburg.de	14:00 - 17:30 Uhr	<i>USt-IdNr.:</i>	DE134643180
			<i>Steuernummer:</i>	1529008064

Einheitliche Behördenrufnummer 115 - Montag bis Freitag 08:00 - 18:00 Uhr

Hinweis:

Zum 01.01.2008 ist das "Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens" in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird ein umfängliches Rauchverbot geregelt, und in § 2 Abs. 2 werden noch einmal die Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 07.12.2005 bestätigt. Mit diesem Erlass wurden das Rauchen und der Alkoholkonsum in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände bereits seit dem 29.01.2006 verboten. Eine Missachtung des Gesetzes und des Erlasses kann zum Verlust der Nutzungserlaubnis führen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Hallenvergabe der Stadt Flensburg